

# VBLspezial

für Personal-, Vergütungs und Lohnstellen



Januar 2013

## Meldung des Arbeitnehmerbeitrags zur VBL-Pflichtversicherung im Tarifgebiet Ost.

### Inhalt

- 1 Urteil des BFH vom 9. Dezember 2010.
- 2 Meldebeispiele für das Jahr 2013.
- 3 Meldebeispiele für die Jahre 2013 und 2014.
- 4 Auswirkungen auf das zusatzversorgungspflichtige Entgelt.
- 5 Informationen zur Geltendmachung der Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags.
- 6 Hinweis auf unsere Veranstaltungen.
- 7 Kontakt zur VBL.

### Impressum

**VBL.** Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder  
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe.  
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666  
info@vbl.de, www.vbl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Hauptamtlicher Vorstand der VBL, Redaktion: Frank Fürniß

## Sehr geehrte Damen und Herren,

bislang war der Arbeitnehmerbeitrag zur VBLklassik im Tarifgebiet Ost aus versteuertem Entgelt der Beschäftigten zu entrichten. Um insbesondere eine zutreffende Besteuerung späterer Rentenleistungen zu ermöglichen, hatten Sie hierzu der VBL die entsprechenden Steuermerkmale zu melden.

Im Dezember 2010 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) jedoch entschieden, dass Arbeitnehmeranteile an Beiträgen des Arbeitgebers zur kapitalgedeckten Zusatzversorgung grundsätzlich steuerfrei sind. Diese Entscheidung ist auch für die Arbeitnehmerbeiträge zur VBL-Pflichtversicherung im Tarifgebiet Ost allgemein anzuwenden. Sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen, können die Beschäftigten allerdings auf die Steuerfreiheit der Beiträge verzichten und auf diesem Wege die Riester-Förderung weiterhin in Anspruch nehmen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 25. November 2011 ausführlich dargestellt, wie die geänderte Rechtsprechung zur Besteuerung der Aufwendungen in der Praxis umzusetzen ist. Insbesondere wirkt sich die steuerliche Behandlung der Arbeitnehmerbeiträge auch auf das Melde- und Abrechnungsverfahren der VBL aus.

Mit der vorliegenden VBLspezial wollen wir Ihnen einen Überblick über die Auswirkungen auf das Meldewesen im Tarifgebiet Ost geben.

Mit besten Grüßen

Claus-Jürgen Rissling, Abteilungsleiter Kundenmanagement

---

## 1 Urteil des BFH vom 9. Dezember 2010.

---

Die Zusatzversorgung im Tarifgebiet Ost wird in der VBLklassik seit Januar 2004 schrittweise vom Umlageverfahren auf eine kapitalgedeckte Finanzierung umgestellt. Hierzu werden neben den Arbeitgeberumlagen von derzeit 1 Prozent auch Beiträge in ein Kapitaldeckungsverfahren eingezahlt.

Seit dem 1. Januar 2010 gilt für alle Beteiligten ein einheitlicher Beitragssatz von 4 Prozent des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Der Beitrag zur Kapitaldeckung ist je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Beschäftigten zu tragen.

Während die Arbeitgeberbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG bislang schon steuerfrei waren, wurden die Arbeitnehmeranteile aus individuell versteuertem Entgelt einbehalten und vom Arbeitgeber als Schuldner dieser Aufwendungen an die VBL entrichtet.

Mit Urteil vom 9. Dezember 2010 (Az. VI R 57/08) hat der BFH entschieden, dass auch die Arbeitnehmeranteile am Gesamtbeitrag zur Kapitaldeckung steuerfrei sind. Als Grund gab der BFH an, dass es für die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG nicht darauf ankommt, wer wirtschaftlich belastet wird, sondern wer Versicherungsnehmer und somit Schuldner der Beiträge ist. Dies trifft auch auf den Arbeitnehmerbeitrag zur VBL zu. Nach unserer Satzung ist der Arbeitgeber Versicherungsnehmer und Beitrags-schuldner gegenüber der VBL.

Mit Schreiben vom 25. November 2011 hat das BMF die Einzelheiten zur Umsetzung des Urteils festgelegt. Den Beschäftigten wird ein Wahlrecht eingeräumt, auf die Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG zu verzichten und diese weiterhin aus individuell versteuertem Einkommen zu entrichten.

Somit wird den Beschäftigten ermöglicht, für ihren Arbeitnehmerbeitrag auch weiterhin die sogenannte Riester-Förderung in Anspruch zu nehmen, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Über die maßgeblichen Rundschreiben des BMF wurde auf unserer Internetseite [www.vbl.de](http://www.vbl.de) sowie per Newsletter im Dezember 2011 ausführlich informiert. Sie finden diese Hinweise der obersten Finanzverwaltungen zum Nachlesen unter Downloadcenter/Übersicht/Veröffentlichungen/Rundschreiben.

Die Umstellung auf die Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags erfolgte bei einigen Arbeitgebern bereits im Jahr 2011. Andere Arbeitgeber haben die Umstellung im Jahr 2012 durchgeführt.

Durch das Wahlrecht der Beschäftigten zur steuerlichen Behandlung des Arbeitnehmeranteils kann es zukünftig zu unterschiedlichen Konstellationen bei den Jahresmeldungen und Abmeldungen kommen.

Werden die Arbeitnehmerbeiträge aus steuerfreiem Einkommen an die VBL entrichtet, sind diese mit dem Steuermerkmal 01 zu kennzeichnen. In diesen Fällen ist zu beachten, dass die arbeitgeberfinanzierten Beiträge weiterhin vorrangig steuerfrei zu stellen sind.

Arbeitnehmerbeiträge, die aus individuell versteuertem Einkommen einbehalten werden, sind mit dem Steuermerkmal 03 zu melden.

Um Sie bei Ihrer Arbeit, insbesondere im Hinblick auf die Jahresmeldungen zu unterstützen, haben wir die nachfolgenden Beispiele zusammengestellt.

Weitere Beispiele speziell zum Meldewesen im Tarifgebiet Ost werden wir Ihnen in unseren Seminaren vorstellen. Hinweise zu den Veranstaltungen finden Sie unter Punkt 6 in dieser VBLspezial.

## 2 Meldebeispiele für das Jahr 2013.

### Beispiele für Meldungen im Tarifgebiet Ost/Beitrag.

#### Beispiel 1.

Ein Beschäftigter ist im Jahr 2013 ohne Fehlzeiten pflichtversichert.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für das Jahr 2013	40.000,00 Euro
Umlagen im Jahr 2013	400,00 Euro
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitgeber	800,00 Euro
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitnehmer	800,00 Euro

#### Arbeitnehmeranteil aus steuerfreiem Einkommen.

Zeitraum		Buchungsschlüssel*				Vorzzeichen	Zv-pflichtiges Entgelt ggf. Entgelt über Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV-Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal						
<b>Jahresmeldung 2013</b>										
01.01.2013	31.12.2013	01	10	10		40.000,00	400,00			
01.01.2013	31.12.2013	01	10	11		40.000,00	0,00			
01.01.2013	31.12.2013	01	15	01		40.000,00	800,00			
01.01.2013	31.12.2013	03	15	<b>01</b>		40.000,00	800,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										

#### Arbeitnehmeranteil aus individuell versteuertem Einkommen.

Zeitraum		Buchungsschlüssel*				Vorzzeichen	Zv-pflichtiges Entgelt ggf. Entgelt über Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV-Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal						
<b>Jahresmeldung 2013</b>										
01.01.2013	31.12.2013	01	10	10		40.000,00	400,00			
01.01.2013	31.12.2013	01	10	11		40.000,00	0,00			
01.01.2013	31.12.2013	01	15	01		40.000,00	800,00			
01.01.2013	31.12.2013	03	15	<b>03</b>		40.000,00	800,00			
Zahlmonat/ Zahljahr										

\* Hinweise zum Buchungsschlüssel: siehe Seite 8

## Beispiel 2.

Ein Beschäftigter ist im Jahr 2013 ohne Fehlzeiten pflichtversichert.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für das Jahr 2013	15.000,00 Euro
Umlagen im Jahr 2013	150,00 Euro
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitgeber	300,00 Euro
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitnehmer	300,00 Euro

## Arbeitnehmeranteil aus steuerfreiem Einkommen.

Zeitraum		Buchungsschlüssel *				Zv-pflichtiges Entgelt ggf. Entgelt über Grenzbetrag	Umlage/ Beiträge	Anzahl Kinder	AV-Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen				
<b>Jahresmeldung 2013</b>									
01.01.2013	31.12.2013	01	10	10		15.000,00	54,00		
01.01.2013	31.12.2013	01	10	11		15.000,00	96,00		
01.01.2013	31.12.2013	01	15	01		15.000,00	300,00		
01.01.2013	31.12.2013	03	15	<b>01</b>		15.000,00	300,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

## Arbeitnehmeranteil aus individuell versteuertem Einkommen.

Zeitraum		Buchungsschlüssel *				Zv-pflichtiges Entgelt ggf. Entgelt über Grenzbetrag	Umlage/ Beiträge	Anzahl Kinder	AV-Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen				
<b>Jahresmeldung 2013</b>									
01.01.2013	31.12.2013	01	10	10		15.000,00	0,00		
01.01.2013	31.12.2013	01	10	11		15.000,00	150,00		
01.01.2013	31.12.2013	01	15	01		15.000,00	300,00		
01.01.2013	31.12.2013	03	15	<b>03</b>		15.000,00	300,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

\* Hinweise zum Buchungsschlüssel: siehe Seite 8

### 3 Meldebeispiele für die Jahre 2013 und 2014.

#### Beispiele für Meldungen im Tarifgebiet Ost/Beitrag.

##### Beispiel 1.

Ein Beschäftigter ist im Jahr 2014 ohne Fehlzeiten pflichtversichert.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für das Jahr 2014	45.000,00 Euro
Umlagen im Jahr 2014	450,00 Euro
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitgeber	900,00 Euro
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitnehmer	900,00 Euro

#### Arbeitnehmeranteil aus steuerfreiem Einkommen.

Zeitraum		Buchungsschlüssel*							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zv-pflichtiges Entgelt ggf. Entgelt über Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV-Nr.
<b>Jahresmeldung 2014</b>									
01.01.2014	31.12.2014	01	10	10		45.000,00	450,00		
01.01.2014	31.12.2014	01	10	11**		45.000,00	0,00		
01.01.2014	31.12.2014	01	15	01		45.000,00	900,00		
01.01.2014	31.12.2014	03	15	01		45.000,00	900,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

#### Arbeitnehmeranteil aus individuell versteuertem Einkommen.

Zeitraum		Buchungsschlüssel*							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zv-pflichtiges Entgelt ggf. Entgelt über Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV-Nr.
<b>Jahresmeldung 2014</b>									
01.01.2014	31.12.2014	01	10	10		45.000,00	0,00		
01.01.2014	31.12.2014	01	10	11**		45.000,00	450,00		
01.01.2014	31.12.2014	01	15	01		45.000,00	900,00		
01.01.2014	31.12.2014	03	15	03		45.000,00	900,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

\* Hinweise zum Buchungsschlüssel: siehe Seite 8

\*\* Hinweis: Vorläufiger steuerlicher Grenzbetrag für die steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG beträgt im Jahr 2014: monatlich 119,00 Euro und jährlich 1.428,00 Euro

## Beispiel 2.

Ein Beschäftigter ist im Jahr 2014 ohne Fehlzeiten pflichtversichert.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für das Jahr 2014	15.000,00 Euro
Umlagen im Jahr 2014	150,00 Euro
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitgeber	300,00 Euro
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitnehmer	300,00 Euro

## Arbeitnehmeranteil aus steuerfreiem Einkommen.

Zeitraum		Buchungsschlüssel *				Zv-pflichtiges Entgelt ggf. Entgelt über Grenzbetrag	Umlage/ Beiträge	Anzahl Kinder	AV-Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen				
<b>Jahresmeldung 2014</b>									
01.01.2014	31.12.2014	01	10	10		15.000,00	0,00		
01.01.2014	31.12.2014	01	10	11**		15.000,00	150,00		
01.01.2014	31.12.2014	01	15	01		15.000,00	300,00		
01.01.2014	31.12.2014	03	15	01		15.000,00	300,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

## Arbeitnehmeranteil aus individuell versteuertem Einkommen.

Zeitraum		Buchungsschlüssel *				Zv-pflichtiges Entgelt ggf. Entgelt über Grenzbetrag	Umlage/ Beiträge	Anzahl Kinder	AV-Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen				
<b>Jahresmeldung 2014</b>									
01.01.2014	31.12.2014	01	10	10		15.000,00	0,00		
01.01.2014	31.12.2014	01	10	11**		15.000,00	150,00		
01.01.2014	31.12.2014	01	15	01		15.000,00	300,00		
01.01.2014	31.12.2014	03	15	03		15.000,00	300,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

\* Hinweise zum Buchungsschlüssel: siehe Seite 8

\*\* Hinweis: Vorläufiger steuerlicher Grenzbetrag für die steuerfreie Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG beträgt im Jahr 2014: monatlich 119,00 Euro und jährlich 1.428,00 Euro

### Beispiel 3.

Ein Beschäftigter ist im Jahr 2013 ohne Fehlzeiten pflichtversichert.

Im November macht er eine Entgeltumwandlung über	260 Euro
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für das Jahr 2013	15.000,00 Euro
Umlagen im Jahr 2013	150,00 Euro
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitgeber	300,00 Euro
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitnehmer	300,00 Euro

### Arbeitnehmeranteil aus steuerfreiem Einkommen.

Zeitraum		Buchungsschlüssel*							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zv-pflichtiges Entgelt ggf. Entgelt über Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV-Nr.
<b>Jahresmeldung 2013</b>									
01.01.2013	31.12.2013	01	10	10		15.000,00	150,00		
01.01.2013	31.12.2013	01	10	11		15.000,00	0,00		
01.01.2013	31.12.2013	01	15	01		15.000,00	300,00		
01.01.2013	31.12.2013	03	15	<b>01</b>		15.000,00	300,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

### Arbeitnehmeranteil aus individuell versteuertem Einkommen.

Zeitraum		Buchungsschlüssel*							
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen	Zv-pflichtiges Entgelt ggf. Entgelt über Grenzbetrag	Umlage/Beiträge	Anzahl Kinder	AV-Nr.
<b>Jahresmeldung 2013</b>									
01.01.2013	31.12.2013	01	10	10		15.000,00	14,00		
01.01.2013	31.12.2013	01	10	11		15.000,00	136,00		
01.01.2013	31.12.2013	01	15	01		15.000,00	300,00		
01.01.2013	31.12.2013	03	15	<b>03</b>		15.000,00	300,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

\* Hinweise zum Buchungsschlüssel: siehe Seite 8

#### Beispiel 4. Wechsel der steuerlichen Behandlung des Arbeitnehmerbeitrags.

Ein Beschäftigter ist im Jahr 2013 ohne Fehlzeiten pflichtversichert. Bis zum 30. Juni nimmt er die Steuerfreiheit seiner Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch. Für die Zeit ab 1. Juli wählt er die Steuerfreiheit seiner Beiträge ab und zahlt diese aus seinem individuell versteuerten Einkommen. Hierfür kann er, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, die sogenannte Riester-Förderung in Anspruch nehmen.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 1. Januar bis 30. Juni 2013	19.000,00 Euro
Umlagen	190,00 Euro
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitgeber	380,00 Euro
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitnehmer	380,00 Euro
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt vom 1. Juli bis 31. Dezember 2013	21.000,00 Euro
Umlagen	210,00 Euro
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitgeber	420,00 Euro
Beiträge für Versorgungskonto II Arbeitnehmer	420,00 Euro

Zeitraum		Buchungsschlüssel*				Zv-pflichtiges Entgelt ggf. Entgelt über Grenzbetrag	Umlage/ Beiträge	Anzahl Kinder	AV-Nr.
von	bis	Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal	Vorzeichen				
<b>Jahresmeldung 2013</b>									
01.01.2013	30.06.2013	01	10	10		19.000,00	190,00		
01.01.2013	30.06.2013	01	10	11		19.000,00	0,00		
01.01.2013	30.06.2013	01	15	01		19.000,00	380,00		
01.01.2013	30.06.2013	03	15	<b>01</b>		19.000,00	380,00		
01.07.2013	31.12.2013	01	10	10		21.000,00	210,00		
01.07.2013	31.12.2013	01	10	11		21.000,00	0,00		
01.07.2013	31.12.2013	01	15	01		21.000,00	420,00		
01.07.2013	31.12.2013	03	15	<b>03</b>		21.000,00	420,00		
Zahlmonat/ Zahljahr									

#### Hinweise zum Buchungsschlüssel.

Kennzahl		Erläuterung
Einzahler (EI)	01	Beteiligter Arbeitgeber
Einzahler (EI)	03	Beteiligter Arbeitgeber für Arbeitnehmeranteil am Beitrag gem. § 66a VBLS
Versicherungsmerkmal (VM)	10	Pflichtversicherung mit Umlagen gem. § 64 VBLS
Versicherungsmerkmal (VM)	15	Pflichtversicherung mit Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost mit einem Beitragssatz von 4 Prozent gem. § 66a VBLS
Steuermerkmal (SM)	01	Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG – (Vollbesteuerung der Rente)
Steuermerkmal (SM)	03	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Tarifgebiet Ost in Fällen, in denen keine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen wird (individuelle Versteuerung – Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil)
Steuermerkmal (SM)	10	Pauschal (§ 40b EStG)/individuell versteuerte Umlage – (Rentenbesteuerung mit dem Ertragsanteil)
Steuermerkmal (SM)	11	Steuerfreiheit der Umlage nach § 3 Nr. 56 EStG – (Vollbesteuerung der Rente)



---

#### **4 Auswirkungen auf das zusatzversorgungs- pflichtige Entgelt.**

---

Durch die Steuerfreistellung des Arbeitnehmeranteils am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren wird das steuerpflichtige Entgelt verringert.

Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts durch den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren führen jedoch nach § 64 Abs. 4 Satz 2 der VBL-Satzung zu keiner Verringerung des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

Die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Arbeitnehmerbeiträge bleiben im Übrigen sozialversicherungsfrei (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 SVEV). Dies hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit Schreiben vom 9. November 2012 klargestellt. Außerdem wurde hervorgehoben, dass eine Rückwirkung nach § 1 Abs. 1 SVEV nur möglich ist, soweit eine tatsächliche Steuerfreiheit bestanden und der Arbeitgeber diese auch angewandt hat.

---

#### **5 Informationen zur Geltendmachung der Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags.**

---

Auf unserer Internetseite haben wir für Sie unter [www.vbl.de/arbeitnehmerbeitrag\\_ost](http://www.vbl.de/arbeitnehmerbeitrag_ost) Antworten auf häufige Fragen zur Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags im Tarifgebiet Ost zusammengestellt, die wir aktualisieren und erweitern. Dort finden Sie ausführlichere Informationen zur Verfahrensweise, wie die Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags für die Jahre 2011 und früher geltend gemacht werden kann, wenn sie vom Arbeitgeber im Rahmen der Lohnsteuerabrechnung nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Soweit über die Einkommensteuerveranlagung noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist, haben die Beschäftigten die Möglichkeit, die Steuerfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung geltend zu machen. Hierfür müssen die Beschäftigten dem Finanzamt zwei Bescheinigungen vorlegen:

- Nachweis des Arbeitgebers über die bisher individuell besteuerten Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers
- Bescheinigung der VBL, ob für das betreffende Jahr bereits Altersvorsorgezulagen geleistet oder – ggf. über einen Dauerzulageantrag – beantragt wurden oder nicht.

Für die Beschäftigten steht zur Beantragung der VBL-Bescheinigung ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Das Antragsformular St001 haben wir für Sie zur Information dieser VBLspezial beigefügt. Eine ausfüllbare Version finden Ihre Beschäftigten im Internet unter [www.vbl.de/arbeitnehmerbeitrag\\_ost](http://www.vbl.de/arbeitnehmerbeitrag_ost). Auf Wunsch senden wir Ihnen Druckstücke dieses Formulars in der erforderlichen Anzahl auch gerne kostenfrei zu. Bitte nutzen Sie hierzu einfach unseren Bestellservice unter [www.vbl.de](http://www.vbl.de).

**Wichtiger Hinweis für unsere Arbeitgeber:** Wenn Sie für einen Beschäftigten eine Bescheinigung über die Höhe der individuell besteuerten Arbeitnehmeranteile zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt haben, ist der VBL für die einzelnen Beschäftigten die Änderung der steuerlichen Behandlung entsprechend § 5 Abs. 2 Lohnsteuerdurchführungsverordnung mitzuteilen (siehe BMF-Schreiben vom 25. November 2011). Damit wir die jeweilige Mitteilung ohne weitere Nachfragen zuordnen können, geben Sie bitte auf Ihrer Mitteilung die VBL-versicherungsnummer des jeweiligen Beschäftigten an.

---

#### **6 Hinweis auf unsere Veranstaltungen.**

---

Detailliertere Meldebeispiele und die Auswirkungen des BFH-Urteils zur steuerlichen Behandlung des Arbeitnehmerbeitrags im Tarifgebiet Ost werden wir in unseren Intensivseminaren sowie während unserer Spezialseminare „Meldewesen für Profis“ ausführlich behandeln.

Wie üblich können Sie sich auf unserer Homepage unter [www.vbl.de/veranstaltungen](http://www.vbl.de/veranstaltungen) für diese Seminare einbuchen.

---

## 7 Kontakt zur VBL.

---



Für Rückfragen zum Urteil des BFH steht Ihnen unser Arbeitgeberservice gerne zur Verfügung:

---



### Arbeitgeber-Service

---



#### Brandenburg

 0721 9398938  
 0721 155-1361

#### Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

 0721 9398938  
 0721 155-1363

#### Dienststellen des Bundes und der Bundeswehr, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern

 0721 9398938  
 0721 155-1362

 [arbeitgeberservice@vbl.de](mailto:arbeitgeberservice@vbl.de)

